Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

19.06.2026 - Bekanntmachung Nr. 36

Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 21. Dezember 2023

19.06.2026 - Bekanntmachung Nr. 37

62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost IV“

19.06.2026 - Bekanntmachung Nr. 38

72. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber“

19.06.2026 - Bekanntmachung Nr. 39

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Oeningen Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost IV“

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung
der Stadt Soltau

zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 21. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Soltau vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 7
Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz

bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7	2,75 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Soltau, den 18. Juni 2026

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.
Karsten Brockmann

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost IV“

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost IV“ sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bereich der 62. Änderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

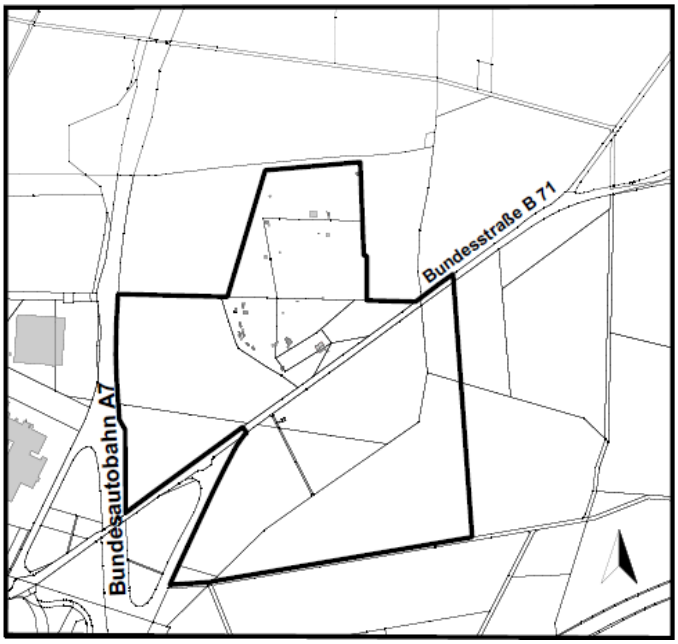

Grundlage des Lageplans: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost IV“, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

22.06.2026 bis einschließlich 24.07.2026

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht. Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, und montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter den nachfolgenden Rufnummern wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82614 oder 05191-82613 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Soltau elektronisch per E-Mail an planverfahren@stadt-soltau.de, bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können und dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.
Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit
Behördenstellungnahmen - Hinweis auf eine mögliche Beeinträchtigung des Plangebietes durch militärische Lärm- und Abgasimmissionen durch den militärischen Flug- und Übungsbetrieb (Nähe zum Truppenübungsplatz Munster-Süd sowie seiner Außenfeuerstellen). Allgemeiner bzw. begründeter Verdacht auf Kampfmittel für Teilflächen. Hinweis auf Emissionen durch den Bundestraßenverkehr. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen; Wald
Behördenstellungnahmen – Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Gesetzgrundlage des NWaldLG wiederspricht dem vorliegenden Planungswillen. Bei großflächiger Inanspruchnahme von Wald wird eine ausführliche waldrechtliche Betrachtung mit vertiefender Standortalternativenprüfung, einer Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses und Darstellung der entsprechenden Ausgleichflächen benötigt. Nachweis der grundsätzlichen Umsetzbarkeit des naturschutzfachlichen Ausgleiches ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erörtern und nachzuweisen. Aus naturschutzfachlicher Sicht fehlen somit genauere Flächenangaben der Aufforstungsflächen mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Begutachtung. Eine hinreichende Konfliktbewältigung ist bei der dargestellten Flächengröße, aufgrund des aktuell vorherrschenden Flächenbedarfs, beispielsweise durch große Infrastrukturprojekte, nicht erkennbar. *Private Stellungnahmen* – Folgende Aspekte der Standortwahl werden problematisch gesehen: Dimension der Waldumwandlung;

Schutzfunktionen der Waldflächen einschl. der Vernetzungsfunktion; Berücksichtigung von Wanderungskorridoren für Tierarten (Wildkatze); unzureichende Möglichkeiten der Kompensation des Waldverlustes; Flächenverbrauch und großflächige Versiegelung. Ausgleich für den Waldverlust an weit entfernten, anderen Ortsteilen Soltaus ist inakzeptabel. Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Walderhaltung. Unvereinbarkeit mit der Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes. *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag* -Insgesamt könnte die Umsetzung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hervorrufen. Zur Kompensation des Verlustes oder der Abwertung von Jagdhabitaten und ggf. den Verlust von Tagesverstecken von Fledermäusen sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sind ggf. CEF-Maßnahmen notwendig. Diese sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in der eine Kartierung zu den jeweiligen Artgruppen, aus denen das tatsächliche Artvorkommen hervorgehen wird, erfolgt, zu definieren und zu sichern. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Maßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu berücksichtigen. *Private Stellungnahmen* - Waldumwandlungen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen mindestens im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Negative Auswirkungen auf Darstellungen des Nds. Landschaftsprogramms, Karte 4b, landesweiter Biotopverbund. Beeinträchtigungen des Biotopverbundes sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und zu kompensieren. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser
Behördenstellungnahmen – Das Plangebiet liegt in einem Bereich hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung. Es befindet sich ein Suchraum für schützenswerten Boden im Plangebiet. Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, Mikroklima Boden und Flächen. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Klima und Luft
Private Stellungnahmen – Unvereinbarkeit der Planung mit dem Klimaschutz. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Landschaft
Behördenstellungnahmen – Hinweis, dass darauf geachtet werden soll, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. *Private Stellungnahmen* - Unvereinbarkeit mit der Reduzierung des Flächenverbrauchs. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut von Kultur- und sonstigen Sachgütern
Behördenstellungnahmen – Hinweis, dass die Planungen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle Moide FStNr. 18, 19 liegen. Dabei handelt es sich um obertägig bereits teils zerstörte Grabhügel. Weitere Fundstellen im Umfeld (Moide FStNr. 1, 3, 4) unterstreicht die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Wirkungsgefüge
Ausführungen im Umweltbericht - Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen,

die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 15.06.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Karsten Brockmann

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

72. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber“

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 den Entwurf der 72. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber“ sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die zwei Änderungsbereiche der 72. Änderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

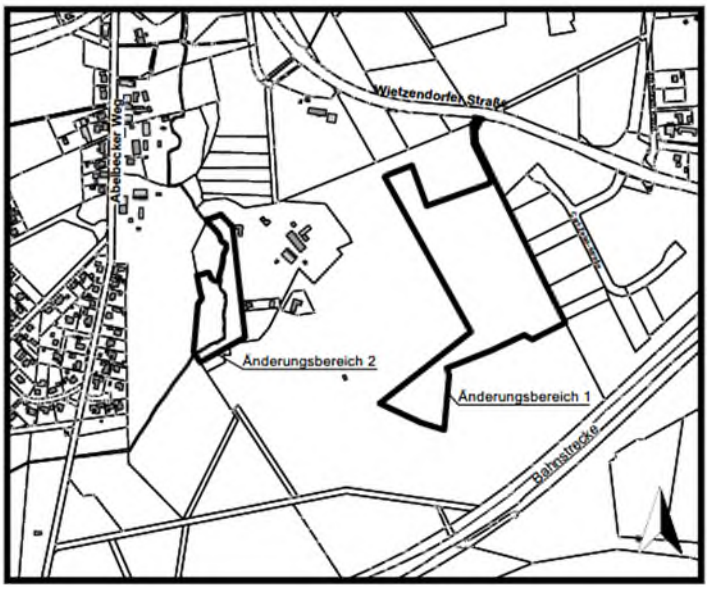

Grundlage des Lageplans: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf der 72. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber“, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

22.06.2026 bis einschließlich 24.07.2026

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht. Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, und montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter den nachfolgenden Rufnummern wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82614 oder 05191-82613 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Soltau elektronisch per E-Mail an planverfahren@stadt-soltau.de, bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können und dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.
Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit
Behördenstellungnahmen – Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Eingang auf den gegenseitigen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch und Wechselwirkungen zwischen Sondergebiet und gewerblicher Nutzung. Hinweis auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Waldabstand. Überprüfung der Vereinbarkeit zwischen der gewerblichen Baufläche mit dem Sondergebiet Campingplatz sowie der benachbarten Wohnnutzung. Aussagen zu den lärmbedingten Auswirkungen der Planung sind zu treffen. Hinweis auf entstehende Emissionen durch Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. *Schalltechnisches Gutachten* - Zulassung eines Abstandsstreifen für die Errichtung von Lärmschutzanlagen oder von Gebäuden mit einer vergleichbaren abschirmenden Wirkung im Hinblick auf die auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärmimmissionen. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen; Wald
Behörden- und private Stellungnahmen – Hinweise auf eine noch umzusetzende Ersatzaufforstungsfläche im Plangebiet und dass festzulegen ist, in welcher Form die festgestellten naturschutzfachlich wertvollen Biotope und Lebensräume in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Des Weiteren, dass der Status Wald zu erhalten ist; soweit möglich sind bereits auf Flächennutzungsplanebene Festlegungen zum Schutz der wertvollen Strukturen und Biotope zu treffen. Hinweis auf das Waldrecht und die daraus entstehenden Konsequenzen, wie z.B. sinnvoller Waldabstand, Kompensation nach Waldrecht, Brandschutz und Forstwirtschaft bereits im

Flächennutzungsplan zu berücksichtigten. Einbeziehung der gegebenen Schutzfunktion der vorhandenen Waldflächen sowie ihre geplante Vernetzung bei der Planung. Die vorgesehenen Waldumwandlungen sowie die nicht erfolgte Ersatzaufforstung widersprechen zudem der Zielsetzung, die vorhandenen Waldflächen zu vernetzen, was wandernden Tierarten einen Austausch ermöglichen sollte. Hinweis auf die Bedeutung der Eisenbahnunterführung unter der A 7 und eines Waldkorridors entlang der Eisenbahnstrecke für die Artenvernetzung weiter zu untersuchen. *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag* - Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen besonders geschützter Pflanzen lässt sich das Eintreten des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. *Biotoptypenkartierung* - Die genannten wertvollen und z. T. geschützten Biotope sind zu erhalten. Biotope von mittlerer Wertigkeit, wie die naturnahen Kiefernforste und das mesophile Grünland, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die großen Acker- und Intensivgrünlandflächen weisen nur eine geringe Wertigkeit auf. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung stehen dem geplanten Bauleitplanverfahren bei Erhalt der o. g. wertvollen Strukturen nicht entgegen. *Faunistische Kartierungen* - Im Untersuchungsgebiet wurden festgestellt und nachgewiesen: Insgesamt 56 Brutvogelarten, davon 17 Arten der Roten Liste (dabei handelt es sich mehrheitlich um gefährdete Brutvogelarten strukturreicher Kulturlandschaften), insgesamt vier ungefährdete Amphibienarten und insgesamt sechs Fledermausarten. Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie die Stillgewässer sind aufgrund ihrer Funktion als Jagdgebiete zu erhalten. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen stehen dem geplanten Bauleitplanverfahren bei Erhalt der o. g. wertvollen Strukturen und der Berücksichtigung angemessener Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht entgegen. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser
Behördenstellungnahmen – Die Böden im westlichen / südwestlichen Teil des Plangebietes sind laut unseren Datengrundlagen z.T. mäßig bis sehr hoch verdichtungsempfindlich; im Planungsbereich steht lokal setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an. Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgüter Klima und Luft
Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Landschaft
Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut von Kultur- und sonstigen Sachgütern
Behördenstellungnahmen – Wesentlicher erholungswertbestimmende Faktor der Heide-Region ist die Kulturlandschaft der Heide-Region selbst. Weitere Ausführungen im Um-

weltbericht.

Wirkungsgefüge
Ausführungen im Umweltbericht - Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Hinweis:
Für den Bereich der Erweiterung der Sonderbaufläche wurde die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs 1 BauGB im Rahmen der 52. Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt und danach zunächst nicht weitergeführt. Aus diesem Grund tragen einigen Gutachten noch die Bezeichnung mit Bezug auf die 52. Flächennutzungsplan-Änderung. Dies gilt auch für die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Die Bauleitplanverfahren wurden dann unter der 72. Flächennutzungsplan-Änderung und dem Bebauungsplan Harber Nr. 16 weitergeführt.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 15.06.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Karsten Brockmann

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Oeningen Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost IV“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 für den im nachstehenden Lageplan (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau) dargestellten Bereich beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 15.06.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Karsten Brockmann

Poststraße 12
29614 Soltau
Telefon (05191) 82-0
Telefax (05191) 82-181
E-Mail info@stadt-soltau.de
Internet www.soltau.de